

SATZUNG

§ 1

Der Verein trägt den Namen: Modellflug-Verein Prüm e. V. und hat seinen Sitz in 54595 Prüm.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein hat sich zum Ziele gesetzt, den Luftsportgedanken zu fördern und verfolgt diese Förderung ausschließlich und unmittelbar in gemeinnützigem Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 6

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 7

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Wer sich zur Verwirklichung der Ziele des Vereins praktisch zu bestätigen verpflichtet, kann ordentliches Mitglied werden.

Wer die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will, ohne selbst an der Vereinsarbeit teilzunehmen, kann außerordentliches Mitglied werden. Die ordentlichen Mitglieder haben

Stimmrechte in den Vereinsversammlungen, die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, beratend in den Vereinsversammlungen mitzuwirken. Personen, die sich besonders um den Luftsport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedem Mitglied ist bei Eintritt in den Verein die Satzung auszuhändigen.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch Tod
- c) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären und bis zum 15. September eines Jahres erfolgen muß, andernfalls die Mitgliedschaft automatisch um 1 Jahr verlängert wird.
- d) durch Ausschluß aus dem Verein, der insbesondere erfolgen kann, wenn sich das Mitglied eines Verstoßes gegen die Satzung oder eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Der Ausschluß erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, der dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln ist. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage des Zugangs an gerechnet, von dem betreffenden Mitglied schriftlich Einspruch erhoben werden, über den eine außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat. Eine Anfechtung des Ausschließungsbeschlusses im Rechtswege ist nur insofern zulässig, als die gerichtliche Nachprüfung lediglich die Ordnungsmäßigkeit des Ausschließungsverfahrens, dagegen nicht die sachlichen Gründe des Beschlusses über die Ausschließung betreffen darf. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Kapitalanteile verfallen zu Gunsten des Vereins.

§ 10

Die Mitglieder haben bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

Während der Dauer der Mitgliedschaft haben die Mitglieder - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - Mitgliedsbeiträge zu zahlen, die jährlich festgesetzt sind und bis zum 31.01. des Jahres in einer Summe zu zahlen sind. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

§ 11

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB, der aus dem Kreis der Mitglieder zu bestimmen ist, wird aus vier Personen gebildet, nämlich:

dem 1. Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Geschäftsführer und
dem Kassenverwalter

Zwei beliebige Personen aus diesem geschäftsführenden Vorstand sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen hin zu vertreten.

Der 1. Vorsitzende und der Kassenverwalter sind befugt, jeweils einzeln über das Bankkonto bei der Volksbank Prüm zu verfügen.

Neben dem Vorstand nach § 26 BGB können zusätzlich aus dem Kreis der Mitglieder

ein Flugleiter und
ein Jugendwart

bestimmt werden. Die Wahl dieser Personen richtet sich nach § 14 dieser Satzung. Diese Personen sind zu den Vorstandssitzungen einzuberufen und haben bei internen Vereinsangelegenheiten Stimmrecht. § 15 und § 20 der Satzung bleiben unberührt.

§ 14

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Wahl der Mitgliederversammlung und zwar für die Dauer von zwei Jahren (Geschäftsjahre). Nach Ablauf der Legislaturperiode bleibt der Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

§ 15

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen des Vorstandes über Anschaffungen darf ein Betrag von DM 500,-- (€ 250,--) je Beschluss nicht überschritten werden.

Über höhere Einzelausgaben hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 16

Eine Mitgliederversammlung muß als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr und zwar im ersten Viertel eines Jahres einberufen werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat mindestens 10 Werktage vor dem Versammlungstag schriftlich zu erfolgen.

§ 17

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand fordert. Die Einladung hat gemäß § 16 Abs. 2 zu erfolgen.

§ 18

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Leiter der Versammlung und von einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist, aber nur bei 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Trifft dieses nicht zu, so ist nach 2, höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Das nach der Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Stelle. Der künftige Beschluß über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 20

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine formelle Satzungsänderung erforderlich ist, kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB diese Satzungsänderung beschließen.